

Richtungsweisendes Urteil des Bundessozialgerichts:

Rehabilitationssport darf nicht prinzipiell zeitlich begrenzt werden.

Die Rahmenvereinbarung ist zu ändern.

Die Rahmenvereinbarung, mit der die Finanzierung des Rehabilitationssports und des Funktionstrainings durch die gesetzlichen Krankenkassen geregelt wird, muss geändert werden. Mit Urteil vom 17.6.2008 hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass die seit 2003 gültige grundsätzliche zeitliche Begrenzung von Rehasport und Funktionstraining nicht gesetzeskonform ist. Mit Hinweis auf diese Begrenzung hatten seinerzeit die Krankenkassen Rehabilitationssport als „Hilfe zur Selbsthilfe“ definiert. Hiermit war gemeint, dass der Versicherte in einer begrenzten Zahl (abhängig von der Schwere seiner Erkrankung 50 – 120) von Übungseinheiten sportliche Übungen erlernt, die er nach Ablauf der Trainingseinheiten selbständig absolviert oder wenn unter Anleitung dann auf eigene Kosten. Primäres Ziel des Rehabilitationssports war es nicht mehr, eine krankheitsbedingte Behinderung zu verhindern oder deren Folgen zu mildern, sondern kranken Menschen das selbständige Sporttreiben zu vermitteln. In der Folgezeit vertraten Krankenkassen die Auffassung, dass das Training während der Dialyse kein Rehasport mehr sei, da die Übungen nur mit einer gewissen Hilfestellung also niemals selbständig durchgeführt werden könnten und damit nicht geeignet seien, eine Selbsthilfe im Sinne der Rahmenvereinbarung d.h. ein selbständiges Sporttreiben zu erreichen. Einige Krankenkassen hatten als Konsequenz eine weitere Förderung des Trainings während der Dialyse abgelehnt.

In seiner Urteilsbegründung stellt das BSG nun fest, dass der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte Anspruch auf Rehasport hat, wenn die Maßnahme notwendig, geeignet und wirtschaftlich ist. Die Notwendigkeit ist gegeben, wenn eine Behinderung vorliegt, die nur durch die (weitere) Teilnahme am Funktionstraining/Rehabilitationssport abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern oder auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen nur hierdurch zu mindern sind. Diese Kriterien treffen für einen großen Teil chronisch Nierenkranker und insbesondere für Dialysepatienten zu. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und die langjährige praktische Erfahrung haben gezeigt, dass Rehabilitationssport die krankheitsbedingte Muskelschwäche günstig beeinflusst und die körperliche Verfassung verbessert. Gerade ältere Patienten können hierdurch ihre Mobilität erhalten. Derzeit gibt es keine andere Maßnahme mit einer vergleichbar positiven Wirkung auf die urämische Myopathie.

Als Konsequenz aus dem BSG-Urteil finden aktuell bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) in Frankfurt Verhandlungen statt, um die Bestimmungen, nach denen Rehabilitationssport von den Krankenkassen bewilligt wird, an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. Die Deutsche Gesellschaft Rehabilitationssport für chronisch Nierenkranke (ReNi) wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Niere (BN), der Deutschen

Gesellschaft für Nephrologie (DGfN), den Deutschen Nierenzentren (DN) und dem Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation (KfH) die BAR auf die Bedeutung des Rehasports für chronisch Nierenkranke hinweisen, um folgendes in die neuen Rahmenrichtlinien aufzunehmen: Ziel ist eine Regelung, mit der chronisch Nierenkranke nicht nur solange es notwendig ist am Rehasport teilnehmen können, sondern auch an Rehasportprogrammen, die den besonderen Bedürfnissen chronisch Nierenkranker gerecht werden. Letzteres gilt vor allem für das Training während der Dialyse.

Priv.Doz. Dr. med. Anton E. Daul

Dr. med. Rolfdieter Krause

Dr. med Stefan Degenhardt